



## Bau- und Zonenordnung

Teilrevision "kommunaler Mehrwertausgleich" vom 17. November 2020

**Version Festsetzung**

Vom Stadtrat verabschiedet am 17. November 2020

Präsident:                      Verwaltungsdirektor:

René Huber                      Thomas Peter

Vom Gemeinderat festgesetzt am .....

Präsident:                      Sekretärin:

.....                      .....

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr.

Genehmigt am:

Für die Baudirektion

## Bauordnung

I.

Die Bauordnung der Stadt Kloten vom 15. Juni 2013 wird wie folgt geändert (**Änderungen sind rot markiert**):

## Zonenordnung

### *Mehrwertabgabe*

#### Art. 4a

<sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 25% des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

### *Erträge*

#### Art. 4b

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet

--